

ZUR VERFASSUNGSGESCHICHTE VON HÖXTER

IN DER „HUXARIA“ DEZEMBER 1906 VERÖFFENTLICHTE PROF. GEORG SCHUMACHER FOLGENDEN AUFSATZ, DER AUCH HEUTE NOCH AUF INTERESSE STOßEN DÜRFTE.

Jetzt, wo der Ausbau unseres Rathauses beendet ist, wird es nicht ohne Interesse sein, einiges über die verschiedenen Verfassungsformen zu vernehmen, die in der Stadt, seitdem das Rathaus steht, geherrscht haben.

Als 1613, wie die Inschrift in der Turmtür besagt, die patres conscripti Huxarienses das Werk vollendet hatten, hatte sich die Stadt von dem Landesherrn in Corvey fast ganz unabhängig gemacht. Sie verachtete ihren Landesherrn, namentlich einen Heinrich von Aschenbrock, trotzdem er gegen die Stadt sehr liebenswürdig war. Unter seiner Regierung begann der 30jährige Krieg, in dem Höxter sehr viel zu dulden hatte. Die Stadt war bald in den Händen der beiden Schutzfürsten, des Herzogs von Braunschweig und des Landgrafen von Hessen, bald in den Händen der Kaiserlichen; um den Landesherrn kümmerte sich niemand. Das wurde erst anders, als der Fürstbischof von Münster und Fürstabt von Corvey 1674 nach Beendigung des sog. Bierkrieges von Höxter den Gnaden- und Gegenrezeß erließ. Ueber die städtische Verfassung wurde darin folgendes bestimmt.

Der Magistrat bestand aus 2 Bürgermeistern, 1 Syndikus und 16 Ratsherren oder Senatoren, die zu gleichen Teilen aus den beiden Bekenntnissen genommen werden sollten, nur beim Syndikus, der Jurist sein mußte, kam es nur auf Fähigkeiten und Sach- und Rechtskenntnis an, nicht auf das Glaubensbekenntnis. Die Mitglieder wurden nur auf 2 Jahre gewählt; jährlich schieden ein Bürgermeister und acht Senatoren aus, die aber wiedergewählt werden konnten. Sie wurden von den Vertretern der sogen. 7 freien Aemter unter den Zünften und Innungen gewählt. Jedes freie Amt bestimmte aus seiner Mitte zwei Wahlmänner und diese 14 bildeten das Wahlkollegium, die Kürgenossen. Die 7 freien Aemter waren das Kaufamt, das bei der Wahl den Vorsitz führte, das Weißgerberamt, das Bäckeramt, das Schmiedeamt, das Schuhmacheramt, das Wollenweberamt, das Schlächteramt. Nicht wahlberechtigt war das Schneider-, Leineweber- und Fischeramt. Am 30. Dezember wurden die Kürgenossen von einem landesherrlichen Kommissarius vereidet und mit einem genau bestimmten Mittagsmahl bewirtet, worauf sie die Wahl von einem Bürgermeister und 8 Senatoren vornahmen. Die Wahl konnte nur auf ein Mitglied der 7 freien Aemter, einen

Studierten oder sonst sehr ausgezeichneten Einwohner fallen, der aber bei keinem unfreien Amte eingetragen sein durfte. Es war statthaft, daß städtische Beamte. z. B. Kämmerer, Mitglieder des Magistrats sein konnten. Am 31. Dezember wurden die Erwählten dem Landesherrn zur Bestätigung vorgeschlagen. Da derselbe wie weiland Dörchläuchting Adolf Friedrich von Meckelnborg-Strelitz viel Zeit zum Regieren hatte, erfolgte die Bestätigung sofort, und am Sylvesterabend hatte der alte und neue Magistrat ein gemeinsames Gastmahl auf dem Rathause. Pflichtgetreu hat der um die Wende des 18. u. 19. Jahrhunderts amtierende Syndikus Rappe jedesmal die Bestätigungsurkunde im Wortlaut der Nachwelt aufbewahrt. Um eine herauszugreifen, lautet die vom 31. Dezember 1797:

„Aus Eurem unterthänigsten Berichte vom 30ten dieses über die getroffene Ratswahl haben Wir mit Vergnügen entnommen, daß zum Bürgermeister Henrich Lüdeke und zu Ratsmitgliedern Ludwig Krekeler, Wilhelm Lülwes, Georg Rosenthal, Karl Schlemme, Andreas Freise, Ludwig Kraus, Philipp Kraus und Rudolf Pilger erwählt worden. Ueberhaupt, daß Ihr nach Eurem besten Wissen und Gewissen solche Männer in den Stadtmagistrat berufen habt, wovon sich unsere getreue Bürgerschaft den Besten und möglichsten Vorstand versprechen kann, genehmigen und bestätigen Wir hierdurch die getroffene Wahl, und tragen zugleich Unseren Kommissarien hiermit auf, den erwählten Bürgermeistern nebst den Ratsverwandten Morgen früh zur gewöhnlichen Zeit auf dem Rathause gehörig zu verpflichten. Wir danken zugleich für Euren wohlmeinenden und redlichen Glückwunsch zum Antritt des neuen Jahrs. Möchte der Allerhöchste Uns bald wieder den allgemeinen Frieden schenken; so würde Unser aufrichtiger Gegenwunsch in Erfüllung treten, um Unsere getreue Bürgerschaft und sämtliche Unterthanen von so vielen und mannigfaltigen Bedrückungen endlich wieder befreyet, und ihren Wohlstand wieder aufleben zu sehen. Nichts wird Uns bey allen Vorkommenheiten angelegener seyn, als dieses zu befördern. Wir sind Euch übrigens in Gnaden wohlbeygethan.
Corvey, den 31ten Dezember 1797.

Ferdinand."

Am Naujahrstage mußten alle Senatoren - die alten und die neuen, ohne Unterschied des Bekenntnisses - dem Gottesdienst in der Kilianikirche beiwohnen und eine Predigt anhören, in welcher der Geistliche den Ratsherren ihre Pflichten auseinandersetzen und ans Herz legen mußte. Nach dem Gottesdienst nahm eine landesherrliche Kommission die neu Gewählten in Eid und Pflicht.

Unter der Aufsicht des Magistrats standen folgende Kommissionen:

1. Die Baukommission, zusammengesetzt aus einem Senator und einem Bürger.
2. Die Forstkommission, 2 Senatoren, 1 katholisch, 1 evangelisch, welche den Namen „Holzherrn“ führten, ohne besondere Kenntnisse vom Forstwesen und von Forstkulturen zu besitzen.
3. Eine Lebensmittelpolizei, a) aus 2 Senatoren, die den Namen Pfannenschreiber und Branntweins-Provisoren führten. Ihre Aufgabe war, die städtische Bierbrauerei und Branntweinsniederlage zu beachten, und den Ein- und Verkauf des Branntweins zu besorgen; b) zusammengesetzt aus einem Senator und einem Meister aus den 7 Aemtern, die beiden Marktherren, welche den Verkauf der Lebensmittel überwachen mußten.

Die unter 3a und b genannten Personen hatten Einkünfte an Naturalien, Bier, Branntwein, Fleisch u.s.w. Auch mußten sie die Fleisch- und Brottaxen festsetzen.

4. Eine Einquartierungskommission, gebildet aus einem Ratsherrn, dem Billetirer, der je nach dem Umfang seiner Arbeit eine Vergütung erhielt.

Die Einkünfte der Magistratsmitglieder bestanden mehr in Nutznießung von Grundstücken, Holz, als in barem Gelde.

Der sog. regierende Bürgermeister (consul regens; der neu Gewählte hatte die Regierung im 2. Dienstjahre) hatte 33 Rtlr. festes Gehalt, für Holzzettelrevisionen 5 Rtlr., für Ehrenwein 4 Rtlr., Pfingstlämmer in natura, einen Teil vom Bürgergeld und freies Holz zum Hausbrand. Der nicht regierende sog. stillsitzende Bürgermeister erhielt nur 27 Rtlr., auch nicht 5 Rtlr. für Revision der Holzanweisungen, war aber sonst dem regierenden gleichgestellt.

Bestimmte Gärten, Wiesen wurden von den Bürgermeistern und Ratsherren benutzt; letztere hatten außerdem noch eine Einnahme von durchschnittlich 6-8 Rtlr. Der Magistrat besorgte alle Angelegenheiten der Stadt selbständig, und, so dürfen wir hinzufügen, selbstherrlich.

Die Vertreter der Bürgerschaft waren die sogenannten Dechanten der 7 freien Aemter und die 2 Gemeinheits-Vorsprachen oder Vorsprecher d. h. 2 aus der Bürgerschaft gewählte Personen, die als Vorsteher der Gemeinde angesehen wurden.

Bei außerordentlichen Steuererhebungen oder besonders wichtigen Angelegenheiten wurde das Gutachten des Dechanten und Gemeinheitsvorsprachen eingeholt und nach Umständen befolgt. Gerade weil die Ansicht dieser Vertreter der Bürgerschaft nicht immer beachtet wurde, gab es immer Streit zwischen den beiden Behörden. Wiederholt finden sich in den Protokollen Bemerkungen über die Eigenmächtigkeiten des Magistrats, der nicht das allgemeine Wohl, sondern nur seine Sonderinteressen im Auge habe. Manche Verordnungen, die er erläßt, werden einfach nicht befolgt, so daß das Ansehen des Magistrats sehr gesunken war. Offen wagte man aber nicht gegen ihn aufzutreten, arbeitete desto mehr im Stillen gegen ihn, so sehr, daß der Magistrat am 23. Dezember 1795 Stellung nehmen mußte. In dieser Sitzung trug der Bürgermeister Kayser folgendes vor: In der Bürgerschaft werde viel davon geredet, daß man die Zahl der Ratsherren von 16 auf 8 heruntersetzen solle. Als die Stadt noch einmal soviel Einwohner, mehr Gerechtsame und Güter gehabt hätte, seien 16 nicht zu viel gewesen, jetzt aber seien 8 genug. Manche Vorteile würde das für die Stadt haben.

1. Mancher gute Bürger könne seinem Gewerbe nachgehen, der jetzt seine Dienste für ein geringes Salarium der Stadt widmen müsse;
2. Das Salarium der 8 abgehenden Ratsherren könne den 8 bleibenden zugesagt werden, dagegen könnten Holz- und andere Strafen in die Kämmereikasse fließen; ferner könnte dann die üble Gewohnheit des Branntweintrinkens nach beendigten Sessionen, das bisher gleichsam als ein pars salarii angesehen worden sei, abgeschafft werden. Gerade hierdurch sei das Ansehen des Magistrats in der Bürgerschaft sehr gesunken.
3. Die große Zahl der Senatoren hindern eher die Geschäfte und Beschlüsse, als daß es sie befördere, weil das Interesse zu sehr geteilt sei und es schwerer halte, 16 unter einen Hut zu bringen, als 8.
4. Die für die Stadt so verhängnisvolle Sucht zu einer Ratsherrnstelle zu gelangen, würde „vielleicht einigermaßen vermindert.
5. Alle städtischen „Bedienungen“ könnten aus der Gemeinde besetzt werden und der Magistrat könne auf dergleichen Offizianten, d. h. Fleischsetzerherren, Bauherren, Scholarchen, Marktherren, Holzherren, Feuerkönig, Holzförster, Ratsdiener, Nachtwächter, eine schärfere und wirksamere Ansicht halten.

Diesem Verlangen der Bürgerschaft gegenüber wurde der Beschluß gefaßt, den Vorschlag den Aemtern vorzutragen. Ob das geschehen ist, geht aus den Akten nicht hervor. Tatsache ist, daß bis zum Erlasse der neuen Verfassung im J. 1803 der Magistrat aus 16 Mitgliedern bestanden hat. Wenn es auf die Verschiedenheit der Verhandlungsgegenstände allein ankommt, hat der Magistrat sein salarium ehrlich verdient. Jetzt mußte er einen Streit zwischen dem Rektor Krugii und dem Konrektor Kruse schlichten, die sich „versehentlich“ beim Weihnachtsgottesdienst gestoßen hatten, jetzt einem Bürger die Erlaubnis geben, die Ziegen an den Berghängen hüten zu dürfen, hier einen andern beruhigen, der sich in seiner Würde verletzt fühlte, daß er als Mitglied eines freien Amtes durch einen Hirten, nicht durch einen Ratsdeputierten vor den Rat zitiert war, hier einen Stadtmusikanten wählen, den Preis für die Feuereimer erhöhen usw. In concilio evangelico wies er die Beschwerde des Bürgers Gabriel Freise zurück, daß der Rektor Krugii seinen Sohn geprügelt habe, da dieser es verdient habe; als aber Ferdinand, der Sohn des Senators Laufher sich „gleich nach geschehener Tat“ beim consul evangelicus aus dem gleichen Grunde beschwert hatte, wurde dem Rektor Amtsenthebung angedroht. Während die Selbständigkeit des Fürstentums Corvey sich dem Ende zuneigte, während der Reichsdeputationshauptschluß eine Revolution hervorrief, die keinen Stein auf dem andern ließ, spielte sich innerhalb der Stadt zwischen Magistrat und Dechanten und Gemeinheitsvorsprachen ein Kleinkrieg ab, der die Gemüter mehr erregt zu haben scheint als die ganze äußere Politik. Die Stadt besaß das Branntweinmonopol, das immer auf 6 Jahre verpachtet wurde. Nach dem Amtsrat Schäfer auf Tönenburg hatte es 1796 der Bürgermeister Kayser für 1275 Rtlr. gepachtet. Nach dem Kontrakte setzte der gesamte Magistrat den Branntweinpreis je nach Lage des Marktes fest. Zu besserer Information hierüber hielt der Magistrat sogar das Nordhäuser Intelligenzblatt. 1802 hatte Bürgermeister Kayser wieder für 6 Jahre den Zuschlag erhalten, aber für 2117 RtIr. Aber schon am 4. April 1803 verhandeln die Dechanten darüber, ob sie dem Magistratsbeschluß vom 22. März 1803 beitreten sollen, nämlich die Pacht für Kayser auf 2000 Rtlr. herabzusetzen. Der Antrag des Magistrats wurde gegen 2 Stimmen abgelehnt. Die Verstimmung, die gegen den Bürgermeister Kayser bestand, scheint sich bei dieser Gelegenheit Luft gemacht zu haben. Man warf ihm vor, daß er das städtische Vermögen zu schmälern versuche, daß er getroffene Abmachungen ins Lächerliche ziehe, daß er despotisch sei und die Dechanten kränke. Die ganze Stadt sehe es mit Bedauern und zu ihrem Schaden ein, wie schädlich es dem Gemeinwesen sei, wenn ein Bürgermeister, der züchtigen und loslassen könne, statt das städtische Interesse zu fördern, nur sein eigenes suche. Wenn auch der Absatz des Branntweins nicht mehr so

groß sei, als zur Zeit, wo die Kaiserliche Kompagnie in Höxter gelegen habe, so sei die Kaiserliche doch durch die Oranische Kompagnie ersetzt und außerdem sei an dem schlechten Absatz auch der schlechte Branntwein mit schuld, über den allgemein geklagt werde. Der Magistrat hat sich um diese Einwendungen nicht gekümmert, sondern dem Pächter 117 Rtlr. jährlich erlassen.

Mittlerweile hatte die neue oranische Regierung eine neue Verfassung ausgearbeitet und am 21. November 1803 die „Landesherrliche Verfassung, die Konstitution der Stadt Höxter betreffend“ veröffentlicht. Aus dem 1. Jahrgang des neu gegründeten Corveyer Intelligenzblattes sei sie hier abgedruckt.

Wir haben Uns zwar seit Unserem RegierungsAntritt zur Pflicht gemacht, Unsere sämtliche treue Unterthanen bei ihren hergebrachten Rechten und Gewohnheiten, soweit solche dem gemeinen Besten nicht zuwider sind, auch fernerhin verbleiben zu lassen.

Aus den Uns vorgelegten Berichten über die dermalige Verfassung der Stadt Höxter haben Wir Uns indessen überzeugt, daß solche in mehreren Punkten, den Zeitumständen und jetzigen Verhältnissen nicht mehr anpassend ist, und daß sich in die Verwaltung des städtischen gemeinen Wesens mehrere Mängel und Mißbräuche eingeschlichen haben, so daß schon vorhin von dem Magistrate selbst eine Reform für notwendig erachtet worden, und von dem gut gesinnten Theile Unserer treuen Bürger gewünscht wird.

In diesen Rücksichten sehen Wir Uns gnädigst bewogen, folgendes provisorisch zu verordnen und festzusetzen:

1. Die seither in Unserem Nahmen durch den Stadtrichter ausgeübte Gerichtsbarkeit über bürgerliche Personen und Güter soll, jedoch mit Vorbehalt, sie nach Gutfinden wieder an Uns ziehen zu können, und unter den hiernächst folgenden Bestimmungen, vom Anfang des nächstkünftigen Jahres an, auf den Stadt-Magistrat übertragen und solchergestalt ein eigenes Stadtgericht mit dem Magistrate verbunden werden. Dessen Gerichtsbarkeit soll sich über alle städtische, schatz- und steuerpflichtige Güter, so wie über alle städtische Einwohner, welche bürgerliche Nahrung treiben - mit Inbegriff der in der Stadt wohnenden Juden ec. - erstrecken, und von dem Magistrate daher auch in Ansehung solcher Personen und Güter alle actus voluntariae juris dictionis ausgeübt, bez. demselben also zugleich die Contracten- und Hypotheken-Bücher geführt werden.

2. Da mit dem 1sten Januar künftigen Jahres die seitherigen Magistratsglieder ohnehin ihre Stellen niederlegen, so soll alsdann ein neuer Magistrat angeordnet werden, und dieser aus 1 Stadtschultheißen und Justiz-Bürgermeister, 1 Polizei-Bürgermeister, 4 Ratsherren, deren einer ein Rechtsgelehrter seyn muß, und 1 Stadtsekretär und Rentmeister bestehen, welchem dann noch 1 Rats- und Polizey-Diener, und 1 zugleich auf die Anzeige der Polizey-Verbrechen zu verpflichtender Armendiener beyzugeben ist.

Sämtliche Magistrats-Glieder behalten ihre Stellen lebenslänglich, in so fern nicht besondere Umstände eine Entlassung oder Verabschiedung nothwendig machen. Doch bleibt hiervon das Amt eines Polizey-Bürgermeisters ausgenommen, welches von zwey zu zwey Jahren, nach der unten folgenden Bestimmung, wechseln soll.

3. Die Anordnung eines Stadtschultheißen und eines Stadtsekretärs, behalten Wir Uns gnädigst vor. Die Wahl der übrigen Magistrats-Glieder wird Unserer getreuen Bürgerschaft in nachfolgender Art überlassen.

Als bald nach Publikation Unserer Verordnung sollen die 7 städtischen Aemter, dem Herkommen nach, Köhrgeossen wählen, diese, nachdem sie vorher von Unserer Regierung gewöhnlichermaßen verpflichtet worden, in einem besonderen Zimmer, welches sie vor Beendigung der Wahl nicht verlassen können, und zu welchem inmittelst auch Niemand weiter Zugang haben darf, über 10 zu den 5 Rathsstellen taugliche Subjecte sich vereinigen, und ihren Beschluß, sobald solcher zu Stande gekommen ist, durch den alsdann herbey zu rufenden Regierungssekretär zu Protokoll nehmen lassen.

Bey der Wahl soll nicht auf die Religion der Kandidaten, sondern lediglich auf deren Qualification zur Bekleidung einer Magistratsstelle Rücksicht genommen werden.

Aus den gewählten 10 Subjecten hat sodann Unsere Regierung für diesesmal den PolizeyBürgermeister und 4 Senatoren zu ernennen, und diese am Tage nach der Wahl zu verpflichten.

Künftig sollen hingegen, so oft ein neuer Polizey-Bürgermeister eintreten muß, die Köhrgeossen ebenfalls 2 Subjecte aus der Mitte der Senatoren Unserer Regierung vorschlagen, welche dann einen derselben zu bestätigen hat. Wird der abgehende Bürgermeister nicht etwa wieder von neuem gewählt, so tritt derselbe als Senator in seine vorige Stelle zurück.

Bey künftiger Erledigung einer Senatorstelle wird es in Ansehung der Wahl und Bestätigung auf die oben vorgeschriebene Art gehalten. Die Anstellung der unteren Stadt- und Polizey-Diener wird dem Magistrat überlassen.

4. Das eigentliche Stadtgericht besteht aus dem Stadtschultheißen und Justiz-Bürgermeister, dem gelehrten Senator, als Beysitzer, und dem Stadtsecretär. Weil letzterer zugleich die städtischen Processe zu führen hat; so ist, wenn dergleichen bey den Stadtgerichten vorkommen, von dem Stadtschultheißen zur Führung der Protokolle ein besonderer Actuar zu bestellen. Den übrigen Mitgliedern des Stadtmagistrats steht es frey, den Sitzungen des Gerichts, wenn sie wollen, ebenfalls beyzuwohnen.

Zu den gewöhnlichen gerichtlichen Sitzungen wird der Dienstag in jeder Woche bestimmt; jedoch dergestalt, daß von dem Stadtschultheißen auch außerordentliche Sessionen, wenn sie nötig sind, angesetzt werden können.

Sollen gemeine städtische Sachen vorgenommen werden, so sind sämtliche MagistratsGlieder dazu einzuberufen.

5. Zu solchen gemeinen städtischen Angelegenheiten, welche der ganze Magistrat zu besorgen hat, gehören a) die Administration der städtischen Einkünfte und Ausgaben, unter der Einschränkung, daß dann, wenn beträchtliche extraordinaire Ausgaben beschlossen, oder mehrere Quartale, als gewöhnlich ausgeschrieben werden wollten, der Zünfte, Aemter, Brüderschaften, und Gemeinheiten-Deputierte mit zugezogen, um ihre Einwilligung befragt, an die Regierung berichtet und deren Einwilligung eingeholt werden muß.

b) Aufrechterhaltung der städtischen Gerechtsame.

c) Eine der Landesherrlichen Oberaufsicht und zu erlassenden Bauordnung unterworfenen Bauaufsicht, Anweisung der städtischen Bauplätze ec.

d) Das Einquartierungs-Wesen, unter dem Vorbehalte, daß den deshalbigen Sitzungen, dann wenn auch vom städtischen Gerichtszwange befreiete Personen mit Einquartierung belegt werden sollen, auf der Regierung unter dem Vorsitze eines Regierungs-Mitgliedes gehalten, und die die Befreyete treffende Billets von demselben unterzeichnet werden sollen.

e) Die Bürger-Aufnahme derjenigen, die schon Unterthanen sind. Sollten

Ausländer Bürger werden wollen, so müssen sie erst von der Regierung als Unterthanen aufgenommen und verpflichtet worden seyn, welches die Regierung nur dann, wenn die Ausländer geschickte Künstler sind, oder eine Kaution von 200 Rthlr. leisten können, zu thun hat.

f) Die Administration der städtischen Forsten, welche der Landesherrlichen Forst-Polizey so unterworfen ist, daß alle Anweisungen und weitere Anordnungen ein Landesherrlicher Forstbediente, Forstordnungsmäßig zu thun, dagegen aber der Stadt-Rentmeister den Forstzinß zu erheben, der Stadtschultheiß die von den Landesherrlichen und Städtischen Unterforstbedienten angezeigt werdenden Forstfrevel zu untersuchen und zu bestrafen, und der Stadt-Rentmeister die erkannte Strafe zur Stadt-Kasse beyzutreiben hat.

g) Die städtische Polizey unter der Bestimmung, daß Uns und allenfalls Unserer Regierung das Erlassen der Polizey-Verordnungen und die Oberaufsicht, wie auch die Anordnung extraordinärer Polizey-Sessionen vorbehalten bleibt, und daß von 14 Tagen zu 14 Tagen, und zwar jedesmal den Donnerstag, unter dem Praesidio eines Mitglieds der Regierung, ordinaire PolizeySessionen zu halten, da über die Brodt-, Fleischund Branntwein-Taxe, deren Erhöhung oder Herabsetzung, desgleichen Untersuchung des Gewichts und Maaßes ec. das Erforderliche zu bestimmen, nicht weniger auch in Ansetzung der angezeigten Polizey-, Garten- und Forstfrevel, vorgängig summarischer Untersuchung, die Strafe zu erkennen, letztere vom Stadt-Rentmeister beyzutreiben, und von demselben die eine Hälfte der Strafe zu Unserer General-Kasse und die andere Hälfte zur Stadt-Kasse abzuliefern und respective in Einnahme zu verrechnen ist.

6. Die Geschäfte des Stadt-Rentmeisters anlangend; so wird demselben die Führung der bisherigen großen und kleinen KämmereyRechnung, der Kiliani und Petri KirchenRechnung und der Armen-Rechnung dergestalt aufgetragen, daß er die Rechnungen nach den von Seiten der Regierung ihm gemacht werdenden Vorschriften einrichte, daß er keine Verpachtung, keine Ausgabe ec. ohne besondere Autorisation des Magistrats vornehme, die Rechnungen sammt Belegen vom verwichenen Jahre, und zwar jene in Duplo, im ersten Quartale des folgenden Jahrs, dem Magistrat präsentiere, letzterer sie dann an die Regierung ad monendum monenda, sammt Belegen, einschicke, die Regierung, nach Revision der Rechnungen, die Belege und Monita an den Magistrat zurücksende, und der nächsten Jahresrechnung die Beantwortung der Monitorum und Bericht, wie solche erledigt worden, beygefüget werde.

Daraus, daß die verschiedenen Erhebungen in einer Person verbunden werden, entsteht der Vorteil, daß der Erheber mit den Bürgers- und Handwerksleuten, die an der einen Kasse etwas verdient und dagegen in die andere Kasse etwas zu bezahlen haben, compensiren, so sich selbst bezahlt machen, und führohin den bisher unverantwortlicher Weise nachgesehenen Rückständen vorzubeugen hat. Zur Sicherheit der Stadt-Kasse wird der zu bestellende Rentmeister eine gerichtliche Kautio auf tausend Thaler zu leisten haben.

7. Sämmtliche Gerichtssporteln, Bestätigungsgebühren, Weinkaufsgelder, die vorhin von Magistrats-Gliedern bezogene Anteile an Strafgeldern und andere dergleichen Emolumente, fallen in Zukunft zur Stadt-Kasse.

Dem Magistrate wird überlassen, zu deren Erhebung ein Magistratsglied, allenfalls den StadtRentmeister selbst, zu bestellen, und einem andern die Kontrolle aufzutragen. Der Regierung ist viertel- oder halbjährig die Sportel-Rechnung zur Examination und Approbation vorzulegen, und mit derselben hiernächst der Betrag in der Stadtrechnung in Einnahme zu bringen.

8. Die Besoldungen des Personals werden folgendermaßen bestimmt. 1. Dem Stadt-Schultheißen und Justiz-Bürgermeister jährlich 500 Rthlr. mit einer ihm anzuweisenden freyen Wohnung, oder wenn dieses nicht thunlich seyn sollte, für Hauszins 50 Rthlr. 2. Dem Polizey-Bürgermeister 100 Rthlr., woneben demselben, sowie dem Justiz-Bürgermeister, noch das städtische Gartenwerk zwischen der Stadtmauer und der Weser zur Benutzung anzuweisen ist. 3. Dem gelehrten Senator 100, jedem der drey übrigen 50 Rthlr. 4. Stadt-Sekretär und Rentmeister 350 Rthlr. 5. Dem Rats-Diener 40 Rthlr. 6. Dem zweyten Polizey-Diener 50 Rthlr. nebst einer Livree.

Sämmtliche Besoldungen werden auf die städtische Kasse angewiesen, jedoch von Nr. 6 die Hälfte auf Unsere Kammer-Kasse übernommen. Der Stadtsekretär hat außer diesem fixen Gehalte die eingehenden Kapitalien, und der Stadt-Diener die Insinuations-Gebühren zu genießen. Sämmtliche Magistrats-Glieder haben, jedoch nur in Parthie-Sachen, Kommissions-Gebühren und Diäten, in sofern die Partien zu deren Entrichtung verbunden sind, zu beziehen. In gemeinen städtischen Angelegenheiten hingegen, fallen dergleichen Gebühren, so wie alle Schmausereyen, welche seither dem StadtAerarium zur Last fielen, ganz weg.

Weil übrigens der jetzige Regierungspedell die dem Ratsdiener zugewiesenen Insinuationsgebühren seither als einen Teil seines Gehalts genossen, und daher auf eine Entschädigung Anspruch zu machen hat, so bleibt Unserer Regierung überlassen, dieser Entschädigung halber mit dem neuen Stadt-Magistrate das Nöthige zu reguliren.

9. Obwohl noch mehrere, auf die städtische Verfassung Beziehung habende Gegenstände einer näheren Bestimmung bedürfen, so lassen Wir Unsere deshalbige Entschließung doch vorerst und so lange noch ausgesetzt seyn, bis der neue Stadt-Magistrat völlig organisiert seyn wird, und werden Uns alsdann sehr gern gefallen lassen, daß dieser selbst über solche Punkte seine gutachtlichen Vorschläge bey Unserer Regierung zur Berichts-Erstattung an Uns einreiche.

Unsere Regierung zu Höxter hat also nunmehr hiernach zu seiner Zeit die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und den Erfolg zu berichten.

Fulda, den 21, November 1803.

Wilhelm Friedrich.

Zum Stadtschultheiß wurde ernannt Carl Reichmann, ein pensionierter holländischer Reiteroffizier und bis dahin Richter in Diez, zum Polizey-Bürgermeister Goldarbeiter Friedrich Wilhelm Kraus d. Ä., zum gelehrten Senator Friedrich Ludwig Wilhelm Wiederhold, zu Senatoren Carl Diedrich Kraus, Schuhmacher Heinrich Dücker d. Ä. und Schuhmacher Friedrich Hottensen. Als Stadtsekretär wurde Gottfried Rocholl aus Soest berufen, als Ratsdiener der frühere Polzeidiener Fischer bestätigt; von dem zweiten Diener ist keine Rede.

Dem Magistrat übergeordnet war das Regierungskollegium, das aus dem Direktor von Porbeck, den Regierungsräten Dapping, Zurwesten, Lohr und Rappe bestand. Dazu kamen als Sekretäre der frühere Kammer-Justitiarius Schreck und der frühere Registrator Bolle, als Kanzlist der Sergeant Kunz. Dem Kollegium beigeordnet waren als technische Räte der Forstinspektor von Mühlmann und der Landbauinspektor Eberhard.

Nach dieser Verfassung ist die Stadt bis zur Franzosenzeit verwaltet worden. Es waren schlimme Jahre für die Stadt, die unter den fortwährenden Truppeneinzügen schwer zu leiden hatte. Der Stadtschultheiß Reichmann war im Mai 1805 gestorben und durch den rechtsgelehrten Senator Wiederhold ersetzt

worden. Auf ihm lag die ganze Verantwortung, ihm verdanken wir auch die Aufzeichnungen über diese Zeit. Ob der Magistrat zu den regelmäßigen Sitzungen zusammengetreten ist, können wir nicht mehr feststellen; Protokolle sind aus der Zeit nicht mehr vorhanden, weder im königlichen noch im städtischen Archiv.

Während der Franzosenzeit 1807-1815 war die Stadt Höxter dem Fuldadepartement zugeteilt als eine selbständige Unterpräfektur. Aus dem Stadtschultheißen wurde der Kanton-Maire, Unterpräfekt wurde der damalige Staatsrat Freiherr von Metternich, aus dem Magistrat wurde die Municipalität, die Senatoren wurden Municipalräte, als Friedensrichter wurde der Assessor Wiegand von Kassel gesandt, der Geschichtsschreiber von Corvey. Im Jahre 1810 gaben die damaligen Municipalräte „nach mannigfachen Schwierigkeiten“ ihre Zustimmung zum Abbruch der Petrikirche. Es waren dies: Rohde, Ludwig Krekeler, Versen, Oppermann, Klingemann, von Zielberg, Dietrich Kraus, Medizinalrat Ludwig Kühne.

Als durch den Wiener Frieden Corvey und Höxter an Preußen gefallen und dem Regierungsbezirk Minden zugeteilt war, blieb zunächst die alte städtische Verfassung bestehen. Bis Anfang 1830 blieb Wiederhold Kantonbeamter, dann legte er sein Amt nieder. Sein Nachfolger wurde der damalige Stadtsekretär Ernst Koch, der am 29. April 1830 eingeführt wurde, aber nur bis zum 15. Oktober 1833 im Dienst blieb. Bürgermeisterverwalter wurde bis 15. Mai 1835 der Kreissekretär Hillebrand. Inzwischen war durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Dezember 1833 der Stadt die revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 verliehen worden. Ein besoldeter Bürgermeister und 4 unbesoldete Ratsherren bildeten den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung bestand aus 12 Mitglieder. Die erste Wahl der Stadtverordneten fand am 10. August 1834 statt, nachdem in den Kirchen beider Bekenntnisse ein feierlicher Gottesdienst vorangegangen war. Der Königl. Wahlkommissar, Landrat Freiherr von Metternich wies vor Beginn der Wahlhandlung die Bürgerschaft auf die Wichtigkeit der Wahl hin. Die Magistratsmitglieder wurden am 2. März 1835 gewählt, und zwar als Bürgermeister der Oberlandesgerichtsreferendarius Adolf Wilhelm Leopold Augustin, als Ratsherren der Justizkommissar Fetkötter, Kommissar Lehmen, Oekonom Karl Freise und Kaufmann Klingemann, der Bürgermeister auf 12, die andern auf 6 Jahre. Augustin wurde nach Ablauf der 12 Jahre nicht wiedergewählt; an seine Stelle wurde am 12. Mai 1847 der Amtmann Carl Bartels aus Brenkhausen als Bürgermeister eingeführt. Als dieser am 7. Februar 1853 gestorben war, wurde schon am 8. März 1853 der

schleswig-holsteinische Aktuar Wilhelm Jahn aus Kiel gewählt. Da er „Ausländer“ war, zog sich seine Bestätigung lange hin, erst im März 1854 wurde er in sein Amt eingeführt. Aber schon August 1856 verließ Jahn Höxter, da er in Hamm gewählt war. Bürgermeister-Stellvertreter wurde der Stadtrat Lülwes. Zum Bürgermeister wurde am 18. September 1857 der Stadtrat Oppermann gewählt, der aber auf die Wahl verzichtete, da er sich einer von der Regierung verlangten Prüfung nicht unterziehen wollte. An seine Stelle trat dann am 5. Mai 1858 der Gefängnisinspektor und Leutnant a. D. Eckard aus Bielefeld, der bis zu seinem Tode (2. Mai 1880) das Amt bekleidete. Bis zur Neuwahl, die am 18. Juni 1880 stattfand und auf den bisherigen Sparkassenrendanten Frohnsdorff fiel, führte die Geschäfte der Stadtrat Posthalter Müller. Frohnsdorff starb am 1. Februar 1887. Mit der Führung der Amtsgeschäfte wurde von der Regierung der Regierungsreferendar Auffahrt beauftragt. Am 1. März 1887 wurde einstimmig unser jetziger Bürgermeister gewählt und am 10. Mai 1887 in sein Amt eingeführt.

HG. Schumacher